

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) erlassen, die bereits ab dem 13. Mai 2021 gilt. Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne (Absonderungspflicht), zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Die bisherigen Quarantäneregulungen in Bezug auf die Einreise auf Länderebene sollen entfallen und sind nun Bundeseinheitlich in der CoronaEinreiseV unter § 4 „Absonderungspflicht“ geregelt.

Gebietseinstufungen

Weiterhin bleibt es bei der Einteilung in drei verschiedene Risikokategorien. Maßgeblich sind die Einstufungen gemäß [RKI-Risikogebiete](#):

- vom RKI ausgewiesene Risikogebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus ("**Risikogebiete**")
- Gebiete mit einer besonders hohen Inzidenz ("**Hochinzidenzgebiete**"), z.B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tagesinzidenz je 100.000 Einwohner in Deutschland
- Gebiete, in denen bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind ("**Virusvariantengebiete**")
-

1. Einreisen aus einem einfachen "Risikogebiet"

1.a) Anmeldepflicht:

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise nur in einfachen "Risikogebieten" außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, gilt eine Anmeldepflicht über die Website [Digitale Einreiseanmeldung](#)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 besteht jedoch eine uneingeschränkte Ausnahme von der Anmeldepflicht für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."

1.b) Nachweispflicht:

Für Personen, die sich aus einfachen "Risikogebieten" nach Deutschlands einreisen, besteht eine Nachweispflicht spätestens 48 Stunden nach der Einreise. D.h. sie müssen einen negativen Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Der PCR-Test darf max. 72 h und der Antigen-Schnelltest max. 48 h vor Einreise vorgenommen worden sein.

Eine Ausnahme von der Nachweispflicht besteht für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."

1.c) Absonderungspflicht:

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben besteht eine 10-tägige Absonderungspflicht (Quarantänepflicht). Ausgenommen sind Personen, die einen negativen Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Der PCR-Test darf max. 72 h und der Antigen-Schnelltest max. 48 h vor Einreise vorgenommen worden sein.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 besteht jedoch eine Ausnahme von der Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."

2. Einreisen aus einem "Hochinzidenzgebiet"

2.a) Anmeldepflicht

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in Hochinzidenzgebieten außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, gilt eine Anmeldepflicht über die Website [Digitale Einreiseanmeldung](#)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 besteht jedoch eine uneingeschränkte Ausnahme von der Anmeldepflicht für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."

2.b) Nachweispflicht

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben besteht eine Nachweispflicht. D.h. sie müssen einen negativen Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Der PCR-Test darf max. 72 h und der Antigen-Schnelltest max. 48 h vor Einreise vorgenommen worden sein.

Nach § 6 Absatz 3 Nr. 2. gibt es für **Transportpersonal** im Fall von Aufhalten von weniger als 72 Stunden eine Ausnahme von der Nachweispflicht. D.h. sie müssen bei Überschreitung der 72 Stunden einen negativen Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Der PCR-Test darf max. 72 h und der Antigen-Schnelltest max. 48 h vor Einreise vorgenommen worden sein.

2.c) Absonderungspflicht:

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben besteht eine 10-tägige Absonderungspflicht (Quarantänepflicht).

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 besteht jedoch eine Ausnahme von der Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."

3. Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet

3.a) Anmeldepflicht

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in Virusvariantengebieten außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, gilt eine Anmeldepflicht über die Website [Digitale Einreiseanmeldung](#)

Gemäß § 6 Abs. 1 besteht jedoch bei der Einreise aus Virusvariantengebieten eine Ausnahme von der Anmeldepflicht bei Aufhalten von bis zu 72 Stunden auch für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."

3.b) Nachweispflicht

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben besteht eine Nachweispflicht. D.h. sie müssen einen negativen Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Der PCR-Test darf max. 72 h und der Antigen-Schnelltest max. 24 h vor Einreise vorgenommen worden sein.

Für **Transportpersonal** im Fall von Aufhalten in einem Virusvarianten-Gebiet **keine** Ausnahme von der Nachweispflicht.

3.c) Absonderungspflicht:

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben besteht eine 10-tägige Absonderungspflicht (Quarantänepflicht).

Gemäß § 6 Abs. 1 besteht jedoch bei der Einreise aus Virusvariantengebieten eine Ausnahme von der Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) bei Aufhalten von bis zu 72 Stunden für Personen, die "bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen."